jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/15 6Ob307/99m, 6Ob14/00b, 6Ob77/00t, 6Ob5/00d, 6Ob94/00t, 6Ob163/00i, 6Ob120/00s, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1999

Norm

DSG §1 Abs2
HGB §277
HGB §283
EG-RL 2003/58/EG - Änderungsrichtlinie zur Publizitätsrichtlinie 32003L0058 allg
EWG-RL 68/151/EWG - Publizitätsrichtlinie 368L0151, EWG-RL 78/660/EWG - Bilanzrichtlinie 378L0660
UGB §283 Abs3

Rechtssatz

Dass die in Österreich umgesetzten Richtlinien nicht gegen Primärrecht verstoßen, ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 4. 12. 1997, C-97/96 ("Daihatsu-Urteil") klargestellt. Gegen die Verfassungsgemäßheit der Umsetzung der Richtlinien bestehen keine Bedenken, und zwar weder im Hinblick auf § 1 DSG noch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 307/99m
  Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 307/99m
- 6 Ob 14/00b
  Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 14/00b
  Beisatz: Indem nun die Richtlinien verschärfte Bestimmungen über die Offenlegung bei Kapitalgesellschaften vorsehen und dabei GmbH und Aktiengesellschaft gleich behandeln, tragen sie dem schon in Art 44 Abs 2 lit g EG angesprochenen Schutz des Dritten Rechnung. Es ist somit sachlich gerechtfertigt, dass die Richtlinien und deren Umsetzung Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Frage der Offenlegung nicht gleich den Personengesellschaften behandeln. Von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kann daher keine Rede sein. (T1); Veröff: SZ 73/44
- 6 Ob 77/00t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 77/00t
  Vgl auch
- 6 Ob 5/00d

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 5/00d
Auch; Beisatz: Die in Umsetzung der Richtlinie vom österreichischen Gesetzgeber getroffene Regelung ist auch dann nicht unverhältnismäßig, wenn die Zwangsstrafe zufolge fortgesetzter Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen mehrmals gegen alle Geschäftsführer verhängt wird. Erst diese für die Betroffenen empfindliche Sanktion stellt die Befolgung des gesetzlichen Auftrages zur Offenlegung einigermaßen sicher. (T2); Beisatz: Ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Gesellschaften, deren Rechtsordnung zu Unrecht Richtlinien noch nicht umgesetzt hat, kann im Rahmen des Diskriminierungsverbotes nicht geltend gemacht werden. An der Vereinbarkeit der Offenlegungs- und Sanktionsbestimmungen der 1. und 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie mit den Grundrechten der Gemeinschaft bestehen keine Zweifel. (T3)

- 6 Ob 94/00t
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 94/00t
  Vgl auch
- 6 Ob 163/00i
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 163/00i
  Vgl auch; Beisatz: Eine materiellrechtliche Derogation der ersten und vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie durch die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und die Telekommunikationsrichtlinie (97/66/EG), wie auch die Verordnung (EG) Nr 515/97 des Rates ist schon deshalb nicht zu erkennen, weil der EuGH aus Anlass seines Daihatsu-Urteiles eine Überprüfung dieser Richtlinien im dargelegten Umfang vorgenommen hat. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass der EuGH die in der ersten und vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie festgelegten Offenlegungsvorschriften als nach wie vor materiellrechtlich gültig erachtet. (T4)
- 6 Ob 120/00s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 120/00s
  Vgl auch
- 6 Ob 165/00h
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 165/00h
  Beis wie T4
- 6 Ob 215/00m
  Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 215/00m
  Auch; Beis wie T4
- 6 Ob 214/00i
  Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 214/00i
  Auch
- 6 Ob 306/00v
  Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 306/00v
  Vgl auch; Beisatz: Der Europäische Gerichtshof hat im "Daihatsu-Urteil" das Sekundärrecht der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien geprüft und danach als vertragskonform und grundrechtskonform beurteilt. (T5)
- 6 Ob 305/00x
  Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 305/00x
  Vgl auch; Beis wie T5
- 6 Ob 336/00f
  Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 336/00f
  Vgl auch
- 6 Ob 54/01m
  Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 54/01m
  Vgl auch
- 6 Ob 101/01y
  Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 101/01y
  Auch; Beis wie T5; Beisatz: Es scheint undenkbar, dass der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung "Daihatsu" einem Mitgliedsstaat die Umsetzung von Richtlinien aufträgt, ohne ihre Übereinstimmung mit den Grundrechten der EMRK und den Grundwerten der Europäischen Gemeinschaft geprüft zu haben und ohne eine

allfällige Derogation durch nachfolgende Richtlinien zu berücksichtigen. (T6)

- 6 Ob 302/03k
  Entscheidungstext OGH 25.03.2004 6 Ob 302/03k
  Auch
- 6 Ob 90/04k
  Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 90/04k
  Auch; Beisatz: Diese Ansicht wird durch die (neue) Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (1. Richtlinie-Publizitätsrichtlinie), ABl L 221 vom 4.9.2003 S. 13, mit welcher der Gesetzgeber der Gemeinschaft an der obligatorischen Offenlegung von Kapitalgesellschaften festhielt, bestätigt. (T7); Beisatz: Die zum Art 8 EMRK (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffen jeweils die Privatsphäre natürlicher Personen und sind auf Offenlegungspflichten von Gesellschaften nicht übertragbar. (T8)
- 6 Ob 258/04s
  Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 258/04s
  Vgl; Beisatz: Der EuGH hat mit Beschluss vom 23. September 2004 eine Entscheidung gefällt, aus der hervorgeht, dass er die in den §§ 277 ff HGB umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien als gemeinschaftsrechtskonform ansieht. (T9)
- 6 Ob 144/05b
  Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 144/05b
  Vgl auch; Beisatz: Aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. 9. 2004 (C-435/02 und C-103/03) geht hervor, dass dieser die in den §§ 277 ff HGB umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien als gemeinschaftsrechtskonform ansieht. (T10)
- 6 Ob 124/05m
  Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 124/05m
  Vgl auch; Beisatz: Die nationalen Gesetzgeber haben zur Durchsetzung der in den Richtlinien festgelegten Offenlegungsverpflichtungen der Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, „geeignete Sanktionen" zu normieren. Dass der österreichische Gesetzgeber als Sanktion zur Durchsetzung der Offenlegungsverpflichtung keine über die Gesellschaft, sondern eine über ihre Organe zu verhängende Zwangsstrafe normiert und keine Haftung der Gesellschaft für die Einbringlichkeit dieser Strafen anordnet, ändert nichts an den europarechtlichen Vorgaben, dass die Gesellschaften selbst und auch unmittelbar die Offenlegungspflicht trifft. (T11); Beisatz: An der Verfassungsmäßigkeit der die Bekanntmachung regelnden Vorschriften (§ 10 Abs 1 und § 283 Abs 2 HGB) besteht kein Zweifel. (T12)
- 6 Ob 207/05t
  Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 207/05t
  Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 283 Abs 1 HGB ist auch im Hinblick darauf, dass bei mehreren Geschäftsführern über jeden Geschäftsführer gesondert eine Zwangsstrafe zu verhängen ist, mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. (T13)
- 6 Ob 63/06t
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 63/06t
- 6 Ob 119/07d
  Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 119/07d
  Vgl auch; Beisatz: Vor dem Hintergrund der Österreich treffenden gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Vorsehung wirksamer Sanktionen erscheint weder die vom Gesetzgeber vorgesehene absolute Höhe der Strafobergrenzen des § 283 UGB noch die Anknüpfung des § 283 Abs 3 UGB an auch sonst das Rechnungslegungsrecht prägende Größenkriterien verfassungsrechtlich bedenklich. (T14)
  Beisatz: Jedenfalls dann, wenn aus dem Firmenbuchakt die Größenklassen nicht verlässlich beurteilt werden können, ist bei Nichtvorlage von Bilanzen und Unterlassung der Bekanntgabe der Größenmerkmale im Sinne des § 282 Abs 2 UGB vom Vorliegen einer großen Gesellschaft auszugehen. (T15)
  Veröff: SZ 2007/99
- 6 Ob 146/07z

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 146/07z
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: Ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Gesellschaften, deren Rechtsordnung zu Unrecht Richtlinien noch nicht umgesetzt hat, kann im Rahmen des Diskriminierungsverbotes nicht geltend gemacht werden. (T16)

- 6 Ob 144/07f
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 144/07f
  Auch
- 6 Ob 64/08t
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 64/08t
  Auch
- 6 Ob 41/08k
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 41/08k
  Auch
- 4 Ob 229/08t
  Entscheidungstext OGH 24.03.2009 4 Ob 229/08t
  Auch; Beisatz: Die Offenlegungspflicht der §§ 277 und 278 UGB ist verfassungsrechtlich unbedenklich; sie steht auch im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der freien Berufsausübung, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Gleichbehandlung. (T17); Veröff: SZ 2009/32
- 6 Ob 240/09a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 240/09a
  Auch
- 6 Ob 129/11f
  Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 129/11f
  Vgl; Beisatz: Die Einführung einer Mindeststrafe von 700 EUR (§ 283 Abs 3 UGB) und die Verhängung von Strafen gegen die Gesellschaft und den Geschäftsführer (§ 283 Abs 7 UGB) durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ist verfassungsrechtlich unbedenklich. (T18)
  Bem: Siehe auch RS0126979. (T19)
  Veröff: SZ 2011/94
- 6 Ob 142/11t
  Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 142/11t
  Vgl; Beis wie T18
- 6 Ob 63/11z
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 63/11z
  Vgl; Beisatz: Die Offenlegungsverpflichtung bildet auch nach Inkrafttreten der Grundrechte-Charta keinen Verstoß gegen das Unions?(grund?)recht. (T20)
- 6 Ob 64/11x
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 64/11x
  Vgl; Beis wie T20
- 6 Ob 17/12m
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 17/12m
  Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat auch bereits wiederholt ausgesprochen, dass gegen die Verfassungsgemäßheit der Umsetzung der Publizitätsrichtlinie EWG/RL 68/151/EWG, der Bilanzrichtlinie EWG? RL 78/660/EWG und der Änderungsrichtlinie zur Publizitätsrichtlinie EG/LR 2003/58/EG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, und zwar weder im Hinblick auf § 1 DSG noch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz. (T21)
- 6 Ob 63/12a
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 63/12a
  Beis wie T20
- 6 Ob 66/12t
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 66/12t
  Beis wie T20; Beis wie T21

- 6 Ob 152/12i
  Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 152/12i
  Vgl; Beis wie T20
- 6 Ob 136/21z
  Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 136/21z
  Vgl; Beis wie T20; Beis wie T21
- 6 Ob 233/21i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2022 6 Ob 233/21i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113089

Im RIS seit

14.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at